



Selbstversicherung für Studierende

Mit einer begünstigten Selbstversicherung für Studierende erwerben Sie zu einem leistbaren Beitrag einen umfassenden Versicherungsschutz in der Krankenversicherung.

Unser Leistungsangebot:

- Krankenbehandlungen
- Zahnbehandlungen/Zahnersätze
- Vorsorgeuntersuchungen
- Mutter-Kind-Passuntersuchungen
- Vorsorgeangebote wie die Grippeimpfung

Wir übernehmen die Kosten für:

- Arztbesuche (Arzt für Allgemeinmedizin, Facharzt, Zahnarzt)
– Sie brauchen in der Ordination nur Ihre e-card vorzuweisen.
- Krankenhausaufenthalte, Medikamente
- Heilbehelfe wie Bandagen, Hörgeräte, Rollstühle und sonstige Hilfsmittel

Hinweis: Geldleistungen, wie Kranken- und Wochengeld, sind im Versicherungsumfang nicht enthalten.

Was sind die Voraussetzungen?

1. Sie studieren als ordentliche Hörerin oder ordentlicher Hörer an einer österreichischen

- Universität
- Theologischen Lehranstalt
- Pädagogischen Akademie
- Berufspädagogischen Akademie
- Akademie für Sozialarbeit
- Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalt
- Fachhochschule oder
- an einem österreichischen Konservatorium

Wenn Sie an einer anderen Bildungseinrichtung studieren, nehmen Sie einfach Kontakt mit der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) auf.

Dies gilt auch für den Fall eines Studiums in einem anderen Mitgliedstaat der EU, dem EWR, der Schweiz bzw. in einem Vertragsstaat, mit dem Österreich ein Abkommen über soziale Sicherheit abgeschlossen hat.

2. Sie besuchen Lehrveranstaltungen, Hochschulkurse oder -lehrgänge, die der Vorbereitung auf Ihr Hochschulstudium dienen.

Selbstversicherung für Studierende

3. Sie sind zur Studienberechtigungsprüfung nach dem Studienberechtigungsgesetz zugelassen und besuchen zur Vorbereitung auf diese Prüfung Kurse bzw. Lehrgänge an Universitäten, Hochschulen oder Einrichtungen der Erwachsenenbildung.
4. Sie studieren an der Diplomatischen Akademie in Wien.
Zum Studium oder Lehrgang zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung und auf den Erwerb eines akademischen Grades.
5. Sie unterliegen keiner gesetzlichen Krankenversicherung in Österreich, einem anderen EU- bzw. EWR-Staat, der Schweiz oder einem Vertragsstaat.
6. Ihr gewöhnlicher Aufenthalt, sprich Ihr Lebensmittelpunkt, liegt in Österreich, einem anderen EU- bzw. EWR-Staat, der Schweiz oder einem Vertragsstaat. Der Hauptwohnsitz ist nicht maßgebend.
7. Sie beziehen ein Studienabschluss-Stipendium.

Wann kommt diese Selbstversicherung für Sie nicht in Frage?

Eine begünstigte Selbstversicherung für Studierende ist nicht möglich,

- wenn Sie ein Einkommen beziehen, welches das im § 49 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 (StudFG) bezeichnete Höchstausmaß (aktuell: 15.000,00 Euro) im Kalenderjahr überschreitet,
- wenn Sie vor dem laufenden Studium einen Studienwechsel im Sinne des StudFG 1992 vorgenommen haben (es sind höchstens zwei Studienwechsel, spätestens jeweils nach dem zweiten Semester zulässig). Ein Doktoratstudium im Anschluss an ein Magister- oder Diplomstudium bzw. ein Masterstudium im Anschluss an ein Bachelorstudium, gilt nicht als Zweitstudium, sofern die Studienrichtung gleich bleibt,
- wenn Sie die Studiendauer im Sinne des StudFG 1992 ohne wichtige Gründe um mehr als vier Semester überschritten haben (wichtige Gründe sind zum Beispiel Präsenzdienst, Zivildienst, Geburt eines Kindes),
- wenn Sie vor dem neuerlichen Studium bereits ein Hochschulstudium im Sinne des StudFG 1992 absolviert haben. Die begünstigte Selbstversicherung für Studierende ist dennoch möglich,
 - wenn Sie an der Diplomatischen Akademie studieren oder
 - wenn Sie selbstversichert sind und während des Hochschulstudiums keine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben. Ein Erwerbseinkommen bis monatlich 518,44 Euro (Geringfügigkeitsgrenze 2024) bleibt unberücksichtigt.

Eine Selbstversicherung in der Krankenversicherung zu den allgemein gültigen Bedingungen ist aber mitunter möglich. Wir beraten Sie gerne.

Auslandssemester: Solange Sie während eines Auslandssemesters weiterhin an einer österreichischen Universität oder Fachhochschule inskribiert bleiben, ist die begünstigte Selbstversicherung für Studierende aber weiterhin möglich.

Wo können Sie Ihren Antrag auf Selbstversicherung stellen?

Stellen Sie Ihren Antrag bitte schriftlich bei der ÖGK – in jenem Bundesland, in dem sich Ihr gewöhnlicher Aufenthalt während des Studiums befindet.

Damit wir Ihr Anliegen rasch bearbeiten können, legen Sie bitte dem vollständig ausgefüllten Antrag folgende Unterlagen bei:

- die Fortsetzungs- bzw. Zulassungsbestätigung des laufenden Semesters,
- eine Kopie des Studienblattes mit allen Studienrichtungen und deren Dauer,
- eine Kopie des aktuellen Meldezettels,
- die Nachweise über eventuelle bisherige Krankenversicherungszeiten (Pflichtversicherung, Selbstversicherung, Angehörigeneigenschaft) bei anderen Versicherungsträgern in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung,
- den Bescheid bzw. die Information der Universität über die Dauer eines Vorstudienlehrganges,
- eine Deutschkursbestätigung, wenn Sie laut Zulassungsbescheid eine Ergänzungsprüfung zur Kenntnis der deutschen Sprache ablegen müssen und
- bei ausländischen Studierenden eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises.

Wann beginnt Ihre Selbstversicherung?

- Wenn Sie Ihren Antrag zur Selbstversicherung in der Krankenversicherung innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen nach dem Ende einer gesetzlichen Krankenversicherung (oder einer Anspruchsberechtigung als Angehörige bzw. Angehöriger) in Österreich, einem EU- bzw. EWR-Staat, der Schweiz oder bestimmten Vertragsstaaten stellen, so beginnt Ihre Selbstversicherung mit dem Tag nach dem Ende dieser Versicherung.
- Stellen Sie Ihren Antrag zur Selbstversicherung in der Krankenversicherung außerhalb der Frist von sechs Wochen nach dem Ende einer gesetzlichen Krankenversicherung (oder einer Anspruchsberechtigung als Angehörige bzw. Angehöriger) in Österreich, einem EU- bzw. EWR-Staat, der Schweiz oder bestimmten Vertragsstaaten, so beginnt Ihre Selbstversicherung mit dem Tag nach der Antragstellung.

Ab wann haben Sie Anspruch auf Leistung?

Sie haben ab Beginn der Selbstversicherung Anspruch auf sämtliche Sachleistungen der ÖGK. Damit sind die Kosten für Arztbesuche, Krankenhausaufenthalte, Medikamente, Heilbehelfe und vieles mehr abgedeckt. Einen Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld haben Sie allerdings nicht.

Selbstversicherung für Studierende

Wie hoch ist Ihr Beitrag?

Der monatliche Beitrag für die begünstigte Selbstversicherung für Studierende beträgt lediglich 69,13 Euro (Stand 2024).

Wann sind Ihre Beiträge fällig?

Bitte zahlen Sie Ihre Beiträge im Voraus ein – sie sind am Ersten des jeweiligen Kalendermonates fällig.

Nutzen Sie die Vorteile eines Abbuchungsauftrages:

- Ihre Beiträge werden automatisch zum vereinbarten Zeitpunkt abgebucht.
- Beitragsänderungen können dadurch automatisch berücksichtigt werden.
- Ein eventuelles Guthaben (zum Beispiel bei einer Rückverrechnung) wird berücksichtigt.
- Ihr Beitragskonto ist immer ausgeglichen.

Wann endet Ihre Selbstversicherung?

- a) Die Selbstversicherung endet mit dem Tag bevor Sie
 - eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen,
 - eine versicherungspflichtige selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben,
 - Präsenz- oder Zivildienst leisten,
 - eine Geldleistung vom Arbeitsmarktservice zuerkannt bekommen,
 - Kinderbetreuungsgeld erhalten oder
 - bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen.
- b) Die Selbstversicherung endet mit Monatsende, wenn Sie schriftlich/per E-Mail bekanntgeben, dass Sie
 - wegen einer bestehenden Mitversicherung Ihren Austritt erklären oder
 - Ihren gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb der EU, des EWR, der Schweiz oder bestimmten Vertragsstaaten aufgeben.
- c) Die Selbstversicherung endet frühestens nach sechs aufeinander folgenden Kalendermonaten ab Beginn der Selbstversicherung,
 - wenn Sie Ihren Austritt schriftlich/per E-Mail erklären, mit dem der Austrittserklärung folgenden Monatsletzten, oder
 - auf Ihrem Beitragskonto die Beiträge für zwei Kalendermonate offen sind, mit dem Ende des zweiten Kalendermonates, für den die Beiträge nicht gezahlt wurden.

Hinweis: In diesen beiden Fällen dürfen Sie erst nach Ablauf von weiteren sechs Kalendermonaten neuerlich einen Antrag auf Selbstversicherung stellen.

- d) Die Selbstversicherung endet mit dem Ablauf des dritten Kalendermonates nach dem Ende des Studien- oder Schuljahres, indem Sie letztmalig inskribiert waren bzw. nach dem letzten Prüfungstermin.
Diese Regelung gilt nur, wenn Ihre Selbstversicherung nicht schon früher aus einem anderen Grund beendet wurde.

Was ist noch wichtig?

Bitte übermitteln Sie uns die Fortsetzungs- bzw. Zulassungsbestätigung für jedes begonnene Semester so rasch wie möglich.

Bitte melden Sie uns Änderungen wie folgende innerhalb einer Woche:

- Sie beginnen eine Beschäftigung und sind dadurch krankenversichert.
- Sie sind als Angehörige bzw. Angehöriger mitversichert (anspruchsberechtigt).
- Sie verlegen Ihren Wohnsitz.

Sind Ihre Angehörigen mitversichert?

Angehörige sind in den meisten Fällen kostenlos mitversichert. Beantragen Sie einfach deren Mitversicherung. **Als Angehörige gelten:**

- Ihre Ehegattin bzw. Ihr Ehegatte¹,
- Ihre eingetragene Partnerin bzw. Ihr eingetragener Partner¹,
- Ihre Kinder (eheliche, uneheliche, legitimierte Wahlkinder, Stiefkinder² und Pflegekinder² grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres).

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (etwa Schulbesuch oder erfolgreiches Studium) ist über Antrag eine Verlängerung der Mitversicherung Ihres Kindes bis maximal zur Vollendung des 27. Lebensjahres kostenlos möglich.

¹ Ehegattinnen und Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner sind nur unter bestimmten Voraussetzungen beitragsfrei mitversichert.

² Bei Stiefkindern und Pflegekindern sind neben dem gemeinsamen Haushalt weitere Voraussetzungen erforderlich.

Ihr Antrag auf Selbstversicherung:

[Den Antrag erhalten Sie hier](#) und in Ihrem regionalen ÖGK-Kundenservice.

Haben Sie noch Fragen? [Hier geht's zu Ihren regionalen Ansprechpartnern.](#)

